

Bei Ermittlung des Kaufwertes der Gewerbeberechtigungen ist zunächst der Durchschnitt der Preise, welche während der letzten zwanzig Jahre für Gewerbeberechtigungen derselben Art und in denselben Orte bei Veräußerungen gezahlt, bei Erbtheilungen oder bei gerichtlichen Würdungen angenommen worden, als Anhalt zu benutzen, hierbei aber der Werth der darunter etwa mit begriffen gewesenen Grundstücke, Veräufschastten und sonstigen Gegenstände zu kürzen. Aus den für einzelne Gewerbeberechtigungen zu ermitteln gewesenen Werthsummen ist die Durchschnittsumme als Grundlage für die wegen sämmtlicher in Betracht kommender Verbielungsrechte zu gewährende Entschädigung anzunehmen, ohne Rücksicht darauf, daß für einzelne Gewerbeberechtigungen deren Werth nicht hat festgestellt werden können. Ebenso ist, wenn der Werth nur Einer Gewerbeberechtigung zu ermitteln gewesen ist, dieser für die sämmtlichen Verbielungsrechte maßgebend.

Geht es an den oben angegebenen Anhaltspunkten für die Werthermittelung, so ist der Verkaufswerth durch Würdigung von drei zu vereidenden Sachverständigen festzustellen. Von diesen Sachverständigen benennen die anerkannten Entschädigungsberechtigten insgesammt nach Stimmenmehrheit Einen, der Vertreter des Staatsfiskus den Zweiten und das Landrathsamt den Dritten.

Auf das Landrathsamt kehrt das Recht zur Erwählung des betreffenden Sachverständigen dann über, wenn die den Parteien zu sendende Frist zu Bezeichnung eines Sachverständigen nicht eingehalten wird.

Als Würdungssumme gilt der aus den Togen der drei Sachverständigen gezogene Mittelpreis, dafern dieselben über eine gemeinschaftliche Lage sich nicht verständigen können.

§. 6.

Ueber das Ergebnis der nach §. 5 vorgenommenen Werthermittelung hat das Landrathsamt die Berechtigten, sowie den Vertreter des Staatsfiskus zu hören. Wollt es demselben dabei nicht, unter den Betheiligten über die Höhe des zu gewährenden Entschädigungs-Kapitals eine Vereinigung herbeizuführen, zu welcher es der Zustimmung etwaiger hypothekarischer Gläubiger oder anderer Realberechtigter nicht bedarf, so ist von demselben hierüber geeigneten Falles nach etwaiger Bevollständigung der vorgenommenen Werthermittelungen zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung finden die in §. 3 geordneten Rechtsmittel ebenfalls Statt.

§. 7.

Sinsichtlich derjenigen Berechtigten, deren Verbielungsrechte als zur Entschädigung geeignet im Rechtswege anerkannt werden (§. 3), findet nach Beendigung des Prozesses das in §. 6 angeordnete Verfahren gleichfalls jedoch mit der Modifikation Statt, daß im